

## Niederlande

**Literatur:** *Boele-Woelki*, Kodifikation des niederländischen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, IPRax 1995, 263; *Brandi*, Das Haager Abkommen über das auf die Erbfolge anwendbare Recht, 1996; *Breenhaar*, Familiäre Bindung und Testierfreiheit im neuen niederländischen Erbrecht, in: Henrich/Schwab (Hrsg.), Familienrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, 2001, S. 147; *Charistius*, Das niederländische Internationale Privatrecht, 2001; Staudinger/Dörner, Vorbem. zu Art. 25 f. EGBGB Rn 120 ff. und Anh. zu Art. 25 f. EGBGB Rn 462 ff.; *Ebke*, Die Anknüpfung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach niederländischem Kollisionsrecht, RabelsZ 48 (1984) 319; *Eule*, Probleme der „gesetzlichen Verteilung“ im neuen niederländischen Partnerschaftserbrecht in der deutschen notariellen Praxis, RNotZ 2003, 434; *Koenigs*, Grundzüge des niederländischen Erbrechts, MittRhNotK 1987, 237; *van Loon*, Die Haager Konferenz für IPR und ihre Bestrebungen zur Reform des Internationalen Erbrechts, MittRhNotK 1989, 9; *Luijten*, Die „elterliche Nachlassverteilung“ in den Niederlanden, MittRhNotK 1986, 109; *ders.*, Die Reform des Erbrechts in den Niederlanden, RNotZ 2003, 119; *van Maas de Bie*, Länderbericht Niederlande, in: Süß/Haas: Erbrecht in Europa, 2003; *van Mourik/Schols/Schmellenkamp/Tomlow/Weber*, in: DNotI, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr in der Notariatspraxis, 1997; *van Mourik*, Nieuw Erfrecht, 3. Aufl., Deventer 2002; *Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002; *Rie-ring/Marck*, Das gemeinschaftliche Testament deutsch-niederländischer Ehegatten, ZEV 1995, 90; *Schimansky*, Die Reform des niederländischen Erbrechts, ZEV 2003, 149; *Schmellenkamp*, Änderungen des Internationalen Erbrechts im Verhältnis zwischen Deutschland und den Niederlanden aufgrund des Haager Erbrechtsübereinkommens, MittRhNotK 1997, 245; *Schmellenkamp/Wittkowski*, Neue Entwicklungen des Internationalen Erbrechts im Verhältnis Deutschland-Niederlande, FS Rheinisches Notariat 1998, S. 505; *Schömmel/Eule*, Internationales Erbrecht: Niederlande, 2006; *Waters*, Explanatory Report. Convention on the Law Applicable to Succession to the Estates of Deceased Persons, in: Hague Conference on private international law, Proceedings of the Sixteenth Session, Den Haag 1990 Bd. 2, S. 526; *Weber*, in: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Bd. IV, Niederlande (Stand: 1.5.2004); *Weber*, Internationales Erbrecht in den Niederlanden, IPRax 2000, 41. **Literatur zum Erbschaftsteuerrecht:** *Hoog*, Das niederländische Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 1996; *Jülicher*, in: Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, § 21 ErbStG Rn 119; *Lohuis*, Schenkung und Vererbung von niederländischem Immobilienvermögen, ZEV 2002, 276; *Rubens/de Vries*, Niederlande: Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, IStR Beihefter 3/2002 S. 4.

### Besondere Abkürzungen:

#### Niederländische Gesetze:

<b>AB</b>	Wet houdende algemene bepalingen der wetgeving van het Koninkrijk vom 15.5.1829
<b>B.W.</b>	Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch), zitiert nach Buch und Artikelnummer
<b>Erb-IPRG</b>	Gesetz über das Kollisionsrecht der Erbfolge vom 4.9.1996
<b>ErbRÜbk</b>	Haager Übereinkommen über das auf die Erbfolge anwendbare Recht vom 1.8.1989, Gemeinsame Übersetzung der deutschsprachigen Mitgliedsstaaten in IPRax 2000, 53 und bei Staudinger/Dörner, Vorbem. zu Art. 25 f. EGBGB Rn 120.

#### Niederländische Zeitschriften:

<b>NJ</b>	Nederlandse Jurisprudentie.
-----------	-----------------------------

<b>A. Internationales Erbrecht</b> .....	1	b) Das Besondere Gesetzliche Erbrecht des über-	
I. Vorbemerkung .....	1	lebenden Ehegatten .....	28
II. Bestimmung des Erbstatuts .....	4	c) Güterrechtlicher Ausgleich .....	32
1. Bestimmung des Erbstatuts durch Rechtswahl ...	4	3. Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil .....	34
2. Objektive Bestimmung des Erbstatuts .....	8	IV. Testamentarische Erbfolge .....	35
3. Praktische Folgerungen im deutsch-niederlän-		1. Materielle Wirksamkeit des Testaments .....	35
dischen Verhältnis .....	10	2. Testamentsformen .....	37
III. Regelungsbereich des Erbstatuts .....	12	3. Testamentsregister .....	39
IV. Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen .....	14	4. Erbeinsetzung .....	40
1. Materielle Wirksamkeit .....	14	5. Vermächtnis und Auflage .....	43
2. Gemeinschaftliche Testamente, Erbverträge und		6. Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag ..	46
Erbverzichtsverträge .....	15	7. Güterrechtliche Gestaltungen .....	50
3. Formstatut .....	17	8. Testamentsvollstreckung .....	51
V. Statut der Nachlassabwicklung .....	18	9. Pflichtteilsrecht .....	53
a) Allgemeine Regeln .....	53	b) Pflichtteile der Abkömmlinge .....	56
b) Pflichtteile der Abkömmlinge .....	56	c) Sonstige zwingende Rechte des Ehegatten ..	59
c) Sonstige zwingende Rechte des Ehegatten ..	59	<b>C. Erbschaftserwerb und Erbschaftsverfahren</b> .....	60
III. Gesetzliche Erbfolge .....	21	I. Erbanfall .....	60
1. Das Erbrecht der Verwandten .....	21	II. Haftungsbeschränkung und Erbausschlagung .....	61
2. Das Erbrecht des Ehegatten und des eingetragenen		III. Die Erbengemeinschaft .....	64
Lebenspartners .....	24	IV. Erbschein .....	67
a) Erbquote .....	24		

## A. Internationales Erbrecht

### I. Vorbemerkung

- 1 Das internationale Erbrecht ist in den Niederlanden 1996 erstmalig kodifiziert worden. Bis dahin<sup>1</sup> wurde das Erbstatut auf Grund ständiger Rechtsprechung grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft.<sup>2</sup> Dabei wurde der Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlassseinheit streng durchgeführt, insb. wurde auch kein vorrangiges Einzelstatut i.S.v. Art. 3 Abs. 3 EGBGB anerkannt. Eine Rechtswahl des Erblassers wurde nicht zugelassen. Eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers fand nur bei Staatenlosen und Flüchtlingen i.S.d. der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>3</sup> statt. Allerdings stand die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unter einem sog. Effektivitäts- und Realitätsvorbehalt. Hatte der Erblasser zum Heimatstaat keinerlei echte Bindungen mehr und eine größere Nähe zum Wohnsitzstaat, wandten die niederländischen Gerichte auf die Erbfolge nach einem Ausländer das – regelmäßige niederländische – Wohnsitzrecht an.<sup>4</sup>
- 2 Am 27. September 1996 ratifizierte das Königreich der Niederlande das Haager Übereinkommen über das auf die Erbfolge anwendbare Recht vom 1.8.1989 (**ErbRÜbk**). Da die Niederlande bislang der einzige Staat sind, der dieses Abkommen ratifiziert hat, kann dieses mangels Erreichens des in Art. 28 Abs. 1 ErbRÜbk verlangten Quorums von mindestens drei Staaten nicht in Kraft treten. Man entschloss sich daher in den Niederlanden, dessen Bestimmungen im Alleingang als autonomes nationales Recht in Kraft zu setzen. Dies geschah durch das **Gesetz über das Kollisionsrecht der Erbfolge** vom 4.9.1996 (Erb-IPRG).<sup>5</sup> Bei allen Nachlässen, die durch Erbfall nach dem 31.9.1996 eröffnet werden, bestimmt sich das anwendbare Recht nach den Bestimmungen des ErbRÜbk. Dieses ersetzt daher nun den Staatsangehörigkeitsgrundsatz durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers und das Zugeständnis weit gehender Rechtswahlmöglichkeiten und brachte so einen Paradigmenwechsel im niederländischen internationalen Erbrecht mit sich.
- 3 Dem ErbRÜbk war bislang wenig Erfolg beschert. Dennoch sollten sich deutsche Juristen mit der Konzeption vertraut machen, denn die EU-Kommission plant die Schaffung eines einheitlichen europäischen internationalen Erbrechts, welches ein weit gehend vergleichbares Erbkollisionsrecht enthalten soll.<sup>6</sup>

### II. Bestimmung des Erbstatuts

- 4 **1. Bestimmung des Erbstatuts durch Rechtswahl.** Bei der Bestimmung des Erbstatuts ist vorrangig eine Rechtswahl des Erblassers zu beachten. Gem. Art. 5 Abs. 1 ErbRÜbk kann er die Erbfolge seines gesamten Nachlasses der Rechtsordnung eines der folgenden Staaten unterstellen:
  - des Staates oder eines der Staaten, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Wahl angehörte;
  - des Staates oder eines der Staaten, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes angehörte;
  - des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
  - des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- 5 Gem. Art. 6 ErbRÜbk kann der Erblasser auch für die Erbfolge bestimmter Nachlassgegenstände das Recht eines oder mehrerer Staaten wählen. Man hat dabei insb. an die Wahl des jeweiligen Belegenheitsrechts für unbewegliche Gegenstände des Nachlasses gedacht. Über diese Vorschrift würde auch eine gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB für eine in Deutschland belegene Immobilie getroffene Rechtswahl aus niederländischer Sicht beachtet werden. Eine solche nachlassspaltende Rechtswahl ist jedoch nur als „materiellrechtliche“ Rechtswahl zulässig, d.h. die zwingenden Bestimmungen des durch eine auf den gesamten Nachlass bezogene Rechtswahl oder objektiv bestimmten Rechts (siehe Rn 8) bleiben unberührt.
- 6 Die Rechtswahl muss gem. Art. 5 Abs. 2 ErbRÜbk **in Form einer Verfügung von Todes wegen** „ausgedrückt sein“. Die Formwirksamkeit dieser Verfügung wiederum richtet sich nach den Bestimmungen des Haager Testamentsformübereinkommens (siehe Rn 17).<sup>7</sup> „Ausgedrückt sein“ bedeutet, dass eine stillschweigende Rechtswahl unbeachtlich ist; andererseits muss diese auch nicht durch eine gesonderte ausdrückliche Klausel erfolgen, es genüge, dass ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, dass eine Rechtswahl getroffen wurde.<sup>8</sup> Insbesondere ist es nicht erforderlich, die Rechtsgrundlage für die Rechtswahl anzugeben. In Hinblick darauf, dass die Rechtswahl auch in anderen Staaten auf der Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage anerkannt werden könnte, ist sogar davon abzuraten. Allerdings

1 Zum alten internationalen Erbrecht siehe insb. *Ebke*, *RabelsZ* 84 (1984) 319; *Koenigs*, *MittRhNotK* 1987, 238.

2 *Hooge Raad*, *NJ* 1991, 575.

3 Vgl. *Palandt/Heldrich*, *Anh.* zu Art. 5 EGBGB Rn 19 ff.

4 *Hooge Raad*, *NJ* 1947, 166; *Ebke*, *RabelsZ* 48 (1984), 338 ff. m.w.N.; umstritten war, ob sich bei niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland hieraus eine Rückverweisung auf das deutsche Recht ergeben konnte.

5 *Niederländisches Staatsblad* 1996, 458.

6 Siehe das „Grünbuch“ der EU-Kommission samt Richtlinienvorschlag, vgl. hierzu *Dörner/Hertel/Lagarde/Rie-ring*, *IPRax* 2005, 1.

7 Art. 1 Abs. 2 lit. a ErbRÜbk klammert die Form der Verfügungen von Todes wegen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Hier gilt aus niederländischer wie auch aus deutscher Sicht das Haager Testamentsformabkommen, s.u. Rn 17.

8 *Brandis*, *Erbrechtsabkommen*, S. 304; *Waters*, *Report*, *Ziff.* 65.

könnte es für die spätere Anerkennung hilfreich sein, die Umstände, die die Wahl dieses Rechts ermöglichen – wie z.B. die Umstände, die für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in einem bestimmten Staat sprechen – genauer darzulegen.<sup>9</sup> Im Übrigen unterliegen materielle Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Rechtswahl dem gewählten Recht (Art. 5 Abs. 2 S. 2 ErbRÜbk).<sup>10</sup>

Gem. Art. 7 Abs. 2–4 Erb-IPRG wird eine Rechtswahl auch dann anerkannt, wenn sie in einer Verfügung vorgenommen wurde, die **vor In-Kraft-Treten des Erb-IPRG** errichtet worden ist. Eine derartige, unter dem alten Recht nichtige Rechtswahl wird also durch die Umsetzung des ErbRÜbk in den Niederlanden rückwirkend geheilt, soweit nur der Erbfall nach dem 30.9.1996 eingetreten ist.

**2. Objektive Bestimmung des Erbstatuts.** Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen oder ist die Rechtswahl unwirksam, so ist grundsätzlich das am **gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers geltende Recht** Erbstatut. Unter dem gewöhnlichen Aufenthalt ist der „Lebensmittelpunkt“ einer Person zu verstehen, der Ort, an dem eine Person für eine bestimmte Zeit physisch präsent ist und an dem sich das Zentrum ihrer sozialen Aktivitäten befindet. Die Tatsache, dass der gewöhnliche Aufenthalt leicht verlegt werden kann – man denke etwa an den Fall, dass der Erblasser auf Grund eines beruflich bedingten Auslandseinsatzes für ein Jahr im Ausland lebt, dort ein Studium absolviert oder sich als Rentner auf seine Finca in Mallorca zurückgezogen hat – führt allerdings im Erbrecht dazu, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zu Ergebnissen führen kann, die zufällig und unangemessen erscheinen. Das ErbRÜbk hat hier eine geniale Lösung darin gefunden, dass der gewöhnliche Aufenthalt um weitere Faktoren „verstärkt“ wird. Dabei ergibt sich die dem deutschen Rechtsanwender schon aus Art. 14 Abs. 1 EGBGB bekannte Stufenprüfung, die allerdings um verschiedene Ausweichklauseln für „Extremfälle“ weiter verfeinert wird.<sup>11</sup>

- Gem. Art. 3 Abs. 1 ErbRÜbk unterliegt die Erbfolge zunächst dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn er zugleich auch Angehöriger dieses Staates war. Praktisch gilt dann das Heimatrecht.
- Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (also einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besaß), unterliegt die Erbfolge gem. Art. 3 Abs. 2 S. 1 ErbRÜbk dem Recht dieses Aufenthaltsstaates, wenn er sich in diesem Staat mindestens fünf Jahre unmittelbar vor seinem Tode aufgehalten hatte (2. Stufe). Unter außergewöhnlichen Umständen ist aber dennoch das Heimatrecht anzuwenden, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes offensichtlich mit seinem Heimatstaat enger verbunden war (Art. 3 Abs. 2 S. 2 ErbRÜbk). Dies mag z.B. in dem o.a. Rentnerfall vorliegen. Zu denken wäre auch an langjährige Aufenthalte in „exotischen“ Staaten („der deutsche Botschafter in Havanna“), die nicht mit einer sozialen Integration verbunden sind.
- In den verbleibenden Fällen (Stufe 3) gilt grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers. Sollte aber der Erblasser zu diesem Zeitpunkt engere Beziehungen zu einem anderen Staat haben, so gilt das Recht jenes Staates (Art. 3 Abs. 3 ErbRÜbk). Letzteres ist insb. dann der Fall, wenn der Aufenthalt im ausländischen Staat zwar noch keine fünf Jahre gedauert hat, trotzdem aber – wie im Auswandererfall – die Beziehungen zum Heimatstaat bereits abgebrochen sind.

Art. 17 ErbRÜbk definiert das anwendbare ausländische Recht als die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss des internationalen Privatrechts des anderen Staates (sog. **Sachnormverweisung**), sodass **Rück- und Weiterverweisungen** aus niederländischer Sicht nicht befolgt werden. Eine Ausnahme hiervon macht Art. 7 ErbRÜbk für den Fall, dass das gem. Art. 3 ErbRÜbk anwendbare ausländische Recht auf das Recht eines dritten Staates verweist, der sein eigenes Recht anwenden würde. In diesem Fall wird die Weiterverweisung beachtet, da sie zum internationalen Entscheidungseinklang führt.<sup>12</sup>

**3. Praktische Folgerungen im deutsch-niederländischen Verhältnis.** Lebt ein **Niederländer in Deutschland**, ist aus deutscher Sicht gem. Artt. 25 Abs. 1, 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB für die Erbfolge und die Wirksamkeit seiner Verfügungen von Todes wegen niederländisches Recht anwendbar. Besteht der gewöhnliche Aufenthalt im Inland aber schon mindestens fünf Jahre, erfolgt durch Art. 3 Abs. 2 S. 1 ErbRÜbk – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – eine Rückverweisung auf das deutsche Aufenthaltsrecht, sodass aus hiesiger Sicht gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Recht Erb- und Errichtungsstatut ist. Gleiches ergibt sich aus niederländischer Sicht, denn gem. Art. 17 ErbRÜbk erfassen die Verweisungen des ErbRÜbk grundsätzlich nicht das Internationale Privatrecht des an-

<sup>9</sup> Beispielsweise: „Ich bestimme die Geltung deutschen Rechts für die Nachfolge von Todes wegen, da ich seit 10 Jahren in Deutschland lebe und hier meinen gewöhnlichen Aufenthalt habe.“

<sup>10</sup> Da die Wirksamkeit dem gewählten Recht unterliegt, kann insb. die Rechtswahl selbst dann in einem Erbvertrag erfolgen, wenn ansonsten das auf diese Weise abgewählte niederländische Recht gelten würde, welches den Erbvertrag nicht kennt; *Schmellenkamp/Wittkowski*, S. 522, empfehlen dennoch – möglicherweise vorsorglich für den

Fall, dass diese Vorschrift nicht angewandt wird – bei Abschluss eines Erbvertrags vorab die Errichtung eines einseitigen Testaments ausschließlich zur Vornahme einer isolierten Rechtswahl.

<sup>11</sup> Die Kritik als „unausgegoren“ und „misslungener Kompromiss“ bei *MüKo/Birk*, Art. 25 EGBGB Rn 289, beruht offensichtlich auf einem Missverständnis der Konzeption, insb. der Rechtswahl als Mittel zur Schaffung von Planungssicherheit.

<sup>12</sup> So *Waters*, Report, Rn 59.

deren Staates (sog. Sachnormverweisung), sodass die sich aus niederländischer Sicht ergebende Rückverweisung des deutschen Rechts auf das niederländische Heimatrecht des Erblassers unbeachtet bleibt und damit unmittelbar das deutsche materielle Erbrecht angewandt wird. Durch Rechtswahl gem. Art. 5 Abs. 1 ErbRÜbk kann der Erblasser aber die Geltung niederländischen Rechts herbeiführen. Diese Rechtswahl ist auch aus deutscher Sicht zu beachten. Zwar kennt das deutsche IPR eine umfassende erbrechtliche Rechtswahl nicht an. Die Rechtswahl verhindert aber nach Verweisung auf das niederländische Recht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) die Rückverweisung des niederländischen IPR auf das deutsche Recht, sodass es bei der Geltung niederländischen Rechts bleibt. Der Niederländer kann auch das deutsche Recht wählen. Eine solche vorsorgliche Rechtswahl verhindert insb. für den Fall, dass der Aufenthalt in Deutschland unterbrochen wird, einen ungewollten „Statutenwechsel“ zum niederländischen Recht (gem. Art. 3 Abs. 3 ErbRÜbk).

- 11 Ein in den Niederlanden lebender Deutscher** wird aus deutscher Sicht nach seinem deutschen Heimatrecht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB), aus niederländischer Sicht (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 ErbRÜbk) nach niederländischem Recht beerbt. Es kommt also zu einem internationalen Entscheidungsdissens. Dieser ließe sich nur dadurch ausschalten, dass der Erblassers gem. Art. 5 Abs. 1 ErbRÜbk deutsches Recht wählt, sodass auch aus niederländischer Sicht deutsches Recht Erbstatut ist. Von einer Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB ist im deutsch-niederländischen Verhältnis abzuraten, denn sie zerstört sowohl die Nachlassseinheit als auch den deutsch-niederländischen Entscheidungseinklang (aus niederländischer Sicht würde sie nämlich gem. Art. 6 ErbRÜbk die zwingenden Bestimmungen des objektiv bestimmten niederländischen Erbstatuts unberührt lassen).

### III. Regelungsbereich des Erbstatuts

- 12** Dem gem. Art. 3 ErbRÜbk objektiv bestimmten wie auch dem gem. Art. 5 ErbRÜbk gewählten Recht unterliegen sämtliche erbrechtlich zu qualifizierenden Fragen, insb. die gesetzliche Erbfolge, die materielle Wirksamkeit von Testamenten, die Wirkung von Erb- und Vermächtniseinsetzungen, Pflichtteile, Ausgleichung und Anrechnung etc. (Art. 7 Abs. 2 ErbRÜbk). Vom Erbstatut **ausdrücklich ausgenommen** sind gem. Art. 1 Abs. 2 ErbRÜbk die Form der Verfügung von Todes wegen,<sup>13</sup> die Testierfähigkeit,<sup>14</sup> güterrechtliche Fragen<sup>15</sup> und der Übergang auf anderem als erbrechtlichem Wege (bspw. dingliche Anwachsung bei Miteigentum, Berechtigung Dritter aus Versicherungsverträgen etc.).
- 13** Wenngleich das ErbRÜbk von dem Grundsatz der Nachlassseinheit ausgeht, findet sich in Art. 15 ErbRÜbk ein **Vorbehalt für erbrechtliche Sonderregelungen** des Rechts des Belegenheitsstaates auf Grund ihrer wirtschaftlichen, familiären oder gesellschaftlichen Bedeutung für bestimmte Immobilien, Unternehmen etc. Dies zielt insb. auf Erbhofgesetze etc.

### IV. Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen

- 14 1. Materielle Wirksamkeit.** Die Wirksamkeit und Wirkungen eines einseitigen Testaments unterliegen gem. Art. 7 Abs. 2 lit. e ErbRÜbk dem Erbstatut. Die Anknüpfung eines besonderen, nach den Umständen zum Zeitpunkt der Errichtung bestimmten Errichtungsstatuts – wie in Art. 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB – sieht das ErbRÜbk für Testamente nicht vor. Der wohlberatene Testator kann sich gegen einen bei Errichtung noch nicht voraussehbaren Statutenwechsel und die damit einhergehende geänderte Beurteilung der Wirksamkeit und Wirkungen des Testaments jedoch durch eine Rechtswahl gem. Art. 5 ErbRÜbk absichern. Die Testierfähigkeit ist gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b ErbRÜbk vom Erbstatut ausgenommen. Sie unterliegt gem. Art. 6 AB dem Heimatrecht des Testators.<sup>16</sup>
- 15 2. Gemeinschaftliche Testamente, Erbverträge und Erbverzichtsverträge.** Besondere Vorschriften enthalten Art. 8–12 ErbRÜbk für die materielle Wirksamkeit von Erbverträgen. Dies betrifft nicht nur Erbverträge im eigentlichen Sinn, sondern auch auf einer Vereinbarung beruhende gegenseitige – nicht notwendig gemeinschaftliche – Testamente sowie Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge.<sup>17</sup>
- 16** Die materielle Wirksamkeit, die Wirkungen der Vereinbarung und das Erlöschen eines Erbvertrags unterliegen dem Recht, das nach den Umständen am Tag des Vertragsabschlusses kraft Rechtswahl oder objektiver Anknüpfung Erbstatut gewesen wäre (Art. 9 Abs. 1 ErbRÜbk; **Errichtungsstatut**). Ist der Erbvertrag nach diesem Recht nichtig, gilt hilfsweise das im Zeitpunkt des Todes bestimmte (effektive) Erbstatut (Art. 9 Abs. 2 ErbRÜbk). Es ist also eine Heilung durch nachträglichen Statutenwechsel möglich. Betrifft der Erbvertrag den Nachlass mehrerer Personen, wird dessen Zulässigkeit **kumulativ** nach den Erbstatuten sämtlicher Personen geprüft (Art. 10 Abs. 1 ErbRÜbk), sodass die Unzulässigkeit nach dem für einen Erblasser geltenden Recht unwiederbringlich zur Nichtigkeit der von sämtlichen Beteiligten getroffenen Verfügungen führt. Diese außergewöhnlich scharfe Rechtsfolge wird nur dadurch er-

13 Siehe hierzu Rn 17.

14 Siehe hierzu Rn 14.

15 Hierfür gelten in den Niederlanden die Bestimmungen des Haager Übereinkommens über das auf Güterstände anzuwendende Recht vom 13.3.1978, Text z.B. in RabelsZ 41

(1977) 554; s.a. *Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 1995, S. 302, 343.

16 Vgl. *Charisius*, Niederländisches IPR, S. 149.

17 *Waters*, Report, Rn 94.

träglich, dass die Parteien gem. Art. 11 ErbRÜbk durch **ausdrückliche Rechtswahl** den Erbvertrag hinsichtlich seiner Wirkungen und seiner Wirksamkeit dem Recht eines Staates unterstellen können, dem eine der Personen, deren Nachlass durch den Vertrag betroffen ist, bei Abschluss des Vertrags angehört oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Rechtswahl lässt jedoch gem. Art. 12 Abs. 2 ErbRÜbk – anders als eine unter den Voraussetzungen des Art. 5 ErbRÜbk getroffene Rechtswahl – die Pflichtteile einer am Vertragsabschluss nicht beteiligten Person unberührt.

**3. Formstatut.** Das auf die Formwirksamkeit von gemeinschaftlichen und Einzeltestamenten anwendbare Recht bestimmt sich nach dem **Haager Testamentsformübereinkommen**, welches für die Niederlande am 2.11.1969 in Kraft getreten ist.<sup>18</sup> Die Formwirksamkeit eines Erbvertrags wird vom Testamentsformübereinkommen nicht erfasst. Sie bestimmt sich gem. Art. 10 AB nach dem Recht des Errichtungsortes, wobei aber nach der Auslegung durch die Rechtsprechung die Einhaltung der Formerfordernisse der *lex causae*, also des Errichtungsstatuts genügt.<sup>19</sup> **17**

## V. Statut der Nachlassabwicklung

Gem. Art. 4 Abs. 1 Erb-IPRG unterliegen die **Erbauseinandersetzung**, insb. die Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers, und die Voraussetzungen, unter denen die Erben die Haftung hierfür ausschließen oder beschränken können, dem niederländischen Recht, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hatte. Umfasst wird hiervon auch der **Erbschaftserwerb** und die **Nachlassteilung** durch die Erben. Die Aufgaben und Kompetenzen eines **Testamentsvollstreckers** sind gem. Art. 5 Erb-IPRG nach dem niederländischen Recht zu beurteilen, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hatte. Auf diese Weise kommt es zu einer „funktionellen Nachlassspaltung“, wenn auf Grund einer Rechtswahl oder eines noch nicht fünf Jahre dauernden Aufenthalts nicht im Heimatstaat ein anderes als das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht Erbstatut ist. Lag der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland, so wird angenommen, dass diese Bestimmung entsprechend anwendbar ist, also das ausländische Aufenthaltsrecht für die Nachlassabwicklung gilt.<sup>20</sup> **18**

## B. Materielles Erbrecht

### I. Vorbemerkung

Das niederländische Erbrecht ist mit Wirkung vom 1.1.2003 an vollständig neu gestaltet worden. Mit diesem Zeitpunkt trat das „Neue Erbrecht“ als viertes Buch des neuen niederländischen B.W. in Kraft. Dieses löste das noch weitgehend auf dem Code Napoléon beruhende Erbrecht des 1838 in Kraft getretenen „alten“ B.W. ab. Inhaltlich stellt es insbesondere das bis dahin geltende Verhältnis von Verwandten- und Ehegattenerbrecht bei der gesetzlichen Erbfolge auf den Kopf. **19**

### II. Erbfähigkeit

Erben kann nur, wer den Erblasser überlebt hat. Der *nasciturus* gilt gem. Art. 1:2 B.W. als vor dem Erbfall geboren, wenn er lebend geboren wird. Kommen mehrere Personen um, ohne dass festgestellt werden kann, wer den anderen überlebt hat, gelten sie als gleichzeitig verstorben und beerben sich nicht gegenseitig (Art. 4:2 Abs. 1 B.W.). Ein Erb- und ein Pflichtteilsverzicht ist nicht wirksam. Gem. Art. 4:3 B.W. ist erbenunwürdig, wer wegen des Versuchs oder der vollendeten Tötung des Erblassers verurteilt worden ist, wer ihn unrichtigerweise einer mit Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bedrohten Straftat beschuldigt hat oder dessen Testament unterschlagen, vernichtet oder verfälscht hat. **20**

### III. Gesetzliche Erbfolge

**1. Das Erbrecht der Verwandten.** Gesetzliche Erben **erster Ordnung** sind die Abkömmlinge zu gleichen Teilen (Art. 4:10 Abs. 1 lit. a B.W.). Anstelle eines vorverstorbenen, enterbten, erbenunwürdigen oder ausschlagenden Kindes treten dessen Abkömmlinge in dessen Erbteil ein (Art. 4:10 Abs. 2, 4:12 B.W.). Die eheliche oder uneheliche Abstammung spielt seit dem 13.6.1979 im Erbrecht keine Rolle mehr. Die Adoption begründet ein Verwandtenverhältnis zu dem Annehmenden und seinen Verwandten und beendet die Beziehungen zu den leiblichen Verwandten (Art. 1:229 B.W.). Daher treten erbrechtliche Beziehungen nur zu den Wahlverwandten ein. Soweit nicht der überlebende Ehegatte oder ein Erbe des Erblassers verpflichtet ist, diesem Unterhalt zu leisten, erhält ein Kind des Erblassers, welches minderjährig ist oder sein Studium noch nicht beendet hat, aus dem Nachlass mindestens den Betrag, welcher für die Versorgung bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres erforderlich ist (Art. 4:35 B.W.). **21**

18 BGBl II 1969 S. 2200; die Niederlande haben allerdings einen Vorbehalt gem. Art. 10 Testamentsformabkommen gegen die mündlich errichteten Testamente eingelegt, BGBl II 1982, S. 684.

19 S. *Charisius*, Niederländisches IPR, S. 70 m.w.N.

20 *Hayton/Duynstee/Houben*, European Succession Laws, 2. Auflage London 2002, Rn 15.74.

- 22** Erben **zweiter Ordnung** sind die Eltern des Erblassers gemeinsam mit den Geschwistern des Erblassers (Art. 4:10 Abs. 1 lit. b B.W.). Die Eltern bzw. der überlebende alleinige Elternteil erben mit den Brüdern und Schwestern des Erblassers grundsätzlich zu gleichen Teilen. Die Erbquote eines Elternteils beträgt aber zumindest  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses (Art. 4:11 Abs. 3 B.W.). Für vorverstorbene Geschwister treten deren Abkömmlinge nach den Regeln der Repräsentation in deren jeweiliges Erbteil ein.<sup>21</sup> Halbbürtige Geschwister erhalten grundsätzlich die Hälfte des Anteils eines vollbürtigen (Art. 4:11 Abs. 2 B.W.).
- 23** In **dritter Ordnung** erben die Großeltern bzw. deren Abkömmlinge (Art. 4:10 Abs. 1 lit. c B.W.); in **vierter Ordnung** die Urgroßeltern bzw. deren Abkömmlinge (Art. 4:10 Abs. 1 lit. d B.W.). Über die vierte Ordnung und Verwandte des sechsten Grades hinaus findet keine gesetzliche Erbfolge statt.
- 24** **2. Das Erbrecht des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners. a) Erbquote.** Der Ehegatte ist Erbe erster Ordnung und erbt mit den Abkömmlingen zu gleichen Teilen (Art. 4:10 Abs. 1 lit. a B.W.). Daher schließt er die Verwandten des Erblassers in den weiteren Ordnungen von der gesetzlichen Erbfolge aus. Bei Fehlen von Abkömmlingen wird er gesetzlicher Alleinerbe. Das Erbrecht des Ehegatten endet nicht nur mit Scheidung der Ehe, sondern auch schon mit der Trennung der Eheleute von Tisch und Bett (Art. 4:10 lit. a B.W.).
- 25** Probleme ergeben sich dann, wenn die Eheleute nach niederländischem Recht **von Tisch und Bett getrennt sind, jedoch** bei beiden oder einem Ehepartner **deutsches Recht Erbstatut** ist. Da das Erbrecht des Ehegatten eines deutschen Erblassers nach § 1933 BGB erst mit Beantragung der oder Zustimmung zur Scheidung endet, kann dann u.U. ein einseitiges gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht seines nach niederländischem Recht beerbten Ehegatten bestehen bleiben. Das Problem ist in der Literatur und Rechtsprechung bislang noch nicht eindeutig geklärt. M.E. sollte man die Beendigung des Ehegattenerbrechts als Folge der Trennung von Tisch und Bett dem Recht entnehmen, nach dem die Trennung ausgesprochen worden ist.<sup>22</sup> Beruht die Geltung deutschen Erbrechts bei einem niederländischen Erblasser auf einer Rückverweisung des niederländischen Rechts, kann der von Tisch und Bett getrennte niederländische Ehegatte dieses Problem durch eine Rechtswahl zugunsten des niederländischen Rechts beseitigen. Ist der Erblasser deutscher Staatsangehöriger, scheidet die Rechtswahl jedenfalls aus deutscher Sicht aus. Er sollte nach Möglichkeit einen wechselseitigen Pflichtteilsverzicht anstreben und den Ehegatten testamentarisch enterben.
- 26** Dem Ehegatten im Erbrecht in jeder Hinsicht gleichgestellt ist der **Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** (Art. 4:8 Abs. 1 B.W.). Im Unterschied zum deutschen Recht ist dabei zu beachten, dass nach niederländischem Recht die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch zwischen zwei heterosexuellen Partnern möglich ist (Art. 1:80a ff. B.W.). Darüber hinaus ist seit einigen Jahren die **Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare** (Homo-Ehe) geöffnet (Art. 1:30 B.W.).<sup>23</sup>
- 27** Soweit deutsches Recht Erbstatut ist, ist nicht gesichert, ob die (insb. die hetero-, aber auch die homosexuelle) Lebenspartnerschaft mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft deutschen Rechts gleichgesetzt wird. Die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. der heterosexuellen eingetragenen Lebenspartnerschaft wird möglicherweise auf verfassungsrechtlich begründete Vorbehalte stoßen.<sup>24</sup> Um diese Probleme auszuschalten, sollte die Erbfolge möglichst testamentarisch geregelt werden. Daneben kann durch eine Rechtswahl gem. Art. 5 ERbRÜbk der Gleichklang zwischen Partnerschafts- und Erbstatut herbeigeführt werden.<sup>25</sup>
- 28** **b) Das Besondere Gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten.** Über den gesetzlichen Erbteil hinaus steht dem Ehegatten seit dem 1.1.2003 neben Abkömmlingen des Erblassers das Besondere Gesetzliche Erbrecht<sup>26</sup> zu, um ihm zu ermöglichen, sein Leben im bis zum Erbfall geführten Rahmen weiter zu führen (Art. 4:13 ff. B.W.). Vorbild hierfür war das bis zur Reform in der notariellen Kautelarpraxis herausgebildete Modell der „elterlichen Nachlassverteilung“.<sup>27</sup> Danach **fällt dem überlebenden Ehegatten der gesamte Nachlass zu**, und zwar auch insoweit, wie die Abkömmlinge zur Erbfolge berufen sind. Der Ehegatte wird also praktisch Alleinerbe. Der Erblasser kann diesen Anfall testamentarisch ausschließen. Der überlebende Ehegatte kann das Besondere Gesetzliche Erbrecht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintritt des Erbfalls durch notariell beurkundete Erklärung ausschlagen (Art. 4:18 B.W.) und erbt dann nach den allgemeinen Regeln mit den Abkömmlingen zu gleichen Teilen (siehe Rn 24).

21 Nach altem Recht erben noch die Geschwister zugleich mit den Eltern, zu gleichen Teilen. Ein Elternteil erhielt aber eine Mindestquote von  $\frac{1}{4}$ .

22 Siehe Mayer/Süß/Tanck/Siß, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 15 Rn 151.

23 Ausführlich *Jakobs*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Internationalen Privatrecht, 2001, S. 47 ff.

24 Vgl. z.B. den rechtspolitisch wohl verfehlten Art. 17b Abs. 4 EGBGB bzw. Art. 6 EGBGB – wenngleich auch die eingetragene Lebenspartnerschaft des deutschen Rechts

weit gehend der Ehe nachgebildet ist – hierzu z.B. *Gebauer*, AnwK-BGB, Art. 17a EGBGB Rn 77 f. m.w.N.

25 Eine isolierte Rechtswahl allein verspricht noch keine absolute Sicherheit, denn die Anerkennung der Homo-Ehe bzw. der heterosexuellen eingetragenen Lebenspartnerschaft könnte über das Vehikel der Vorfragenanknüpfung zu Fall gebracht werden; vgl. bereits *Siß*, DNotZ 2001, 173.

26 Der Begriff stammt von *Henrich/Schwab/Breemhaar*, Testierfreiheit, S. 147 ff.

27 Hierzu z.B. *Luijten*, MittRhNotK 1986, 109; *Weber*, DNotf, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr, S. 136.

Die Rechte der Kinder beschränken sich auf eine verzinsliche aufschiebend befristete Geldforderung gegen den überlebenden Ehegatten in Höhe des Werts ihres jeweiligen Erbteils. Dabei kann der Erblasser durch testamentarische Verfügung anordnen, dass auch Stiefkinder in die Verteilung einbezogen werden (Art. 4:27 B.W.). Diese Geldforderung entsteht zwar mit dem Erbfall. Sie wird jedoch grundsätzlich erst mit dem Tode des Ehegatten fällig. Vorzeitige Fälligkeit tritt mit Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Ehegatten ein (Art. 4:13 Abs. 3 B.W.) oder wenn der Erblasser die Fälligkeit testamentarisch abweichend geregelt hat. Der Ehegatte hat das Recht, die Geldforderung auch schon vorher zu begleichen. 29

Umstritten war schon unter der Geltung des alten Rechts, wie diese besondere Position des überlebenden Erblassers bei Geltung niederländischen Erbstatuts in einem deutschen **Fremdrechtserbschein** gem. § 2369 BGB zu titulieren war. Einige Autoren hielten die unmittelbare dingliche Zuordnung der im Inland belegenden Gegenstände an einen einzelnen der Erben für unvereinbar mit den Grundsätzen des deutschen Sachenrechts (Spezialitätsprinzip).<sup>28</sup> Eine neuere Auffassung wies darauf hin, dass der Ehegatte dann, wenn ihm der gesamte im Inland belegene Nachlass zugewiesen wird, funktionell einem mit aufschiebend bedingten Geldvermächtnissen belasteten Alleinerben gleichstehe, sodass ihm ein Alleinerbschein zu erteilen sei.<sup>29</sup> Diesem ist zumindest für die neue Rechtslage uneingeschränkt zuzustimmen, denn der Ehegatte übernimmt den gesamten Nachlass einschließlich Aktiva und Passiva (Art. 4:14 Abs. 3 B.W.). Daher handelt es sich um keine Individual-, sondern um eine Universalsukzession, sodass eine Kollision mit sachenrechtlichen Grundsätzen nicht mehr denkbar ist.<sup>30</sup> 30

In bestimmten Fällen, deren Eintritt regelmäßig dazu führt, dass die Kinder eine Beeinträchtigung ihres befristeten Vermächtnisanspruchs zu befürchten haben, kann das Gericht ihnen nach billigem Ermessen unter Anrechnung auf ihren Geldanspruch einzelne Nachlassgegenstände zuteilen (Art. 4:19 ff. B.W.): 31

- Der überlebende Ehegatte ist ihr leiblicher Elternteil, will sich jedoch neu verheiraten und damit die zum Nachlass gehörenden Gegenstände in die Gütergemeinschaft mit dem neuen Ehegatten einbringen (**Wiederverheiraturungsfall**). Die Kinder können hier die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen verlangen. Der überlebende Ehegatte behält hieran allerdings einen Nießbrauch (Art. 4:19 B.W.).
- Der überlebende wiederverheiratete Ehegatte stirbt, ohne dass die Kinder das o.g. Recht bei dessen Wiederverheiratung geltend gemacht haben: Hier können die Kinder die Sachen von dem Stiefelternteil herausverlangen, wenn dieser auf Grund des Besonderen Gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten quasi Alleinerbe geworden ist (**nachträgliche Stiefkindsituation**, Art. 4:20 B.W.). Tritt das Besondere Gesetzliche Erbrecht des Stiefelternteils nicht ein, können die Kinder ihr Recht auf Übertragung der Gegenstände gegen den/die testamentarischen bzw. gesetzlichen Erben des überlebenden Ehegatten geltend machen. In diesen Fällen kann kein Nießbrauch vorbehalten werden, da der nun überlebende Ehegatte nicht Ehegatte des Erblassers war.
- Der überlebende Ehegatte ist kein Elternteil der Kinder. Hier haben die Kinder keine Aussicht, den überlebenden Ehegatten zu beerben und außer der Geldforderung eine Beteiligung an dessen Nachlass zu erwerben (**anfängliche Stiefkindsituation**). Auch hier kann der überlebende Stiefelternteil sich an den auf die Kinder übertragenen Gegenständen aber wie in Fall 1 den Nießbrauch vorbehalten (Art. 4:21 B.W.).
- Der überlebende Elternteil ist Stiefelternteil, die Kinder haben aber das Gestaltungsrecht noch nicht beim Erbfall ausgeübt. Sie können dieses dann beim Tod des Stiefelternteils gegenüber dessen Erben ausüben und sich auf diese Weise unter Anrechnung auf den Anspruch aus dem Geldvermächtnis einige „Erbstücke“ sichern (Art. 4:22 B.W.).

**c) Güterrechtlicher Ausgleich.** Gesetzlicher Güterstand niederländischen Rechts ist die allgemeine Gütergemeinschaft.<sup>31</sup> Der überlebende Ehegatte erhält daher noch vor der Nachlassauseinandersetzung die Hälfte des ehelichen Gesamtguts. Grundsätzlich ist das gesamte Vermögen der Eheleute Gesamtgut. Ausgenommen ist lediglich das Vorbehaltsgut, insb. das Vermögen, das einem der Ehegatten durch Schenkung oder Testament mit der Auflage zugekommen ist, dass es nicht in die Gütergemeinschaft fällt. Voraussetzung für den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft ist freilich die Geltung niederländischen Güterstatuts gem. Art. 15 EGBGB. 32

Verbreitetester vertraglicher Güterstand ist die **Gütertrennung**, die regelmäßig „mit Verrechnungsklausel“ vereinbart wird. Auf Grund der gebräuchlichsten Fassung der Verrechnungsklausel erwirbt der Ehegatte bei Beendigung der Ehe durch Tod des anderen Ehegatten eine schuldrechtliche Ausgleichsforderung gegen die Erben, durch die wirtschaftlich das gleiche Ergebnis erreicht wird, als wenn der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gegolten hätte. 33

28 *Johnen*, MittRhNotK 1986, 67; *Koenigs*, MittRhNotK 1987, 253; *Staudinger/Dörner*, 13. Auflage 1995, Art. 25 EGBGB Rn 268, 844 (jetzt aufgegeben).

29 OLG Düsseldorf MittRhNotK 1985, 198; *Staudinger/Dörner*, 2000, Anh. Art. 25 f. EGBGB Rn 474; *Luijten*, MittRhNotK 1986 112.

30 So daher jetzt auch zutreffend *Eule*, RNotZ 2003, 439.

31 *Wettelijke (algehele) gemeenschap van goederen*, Art. 1:93 B.W.; hierzu *AnwK-BGB*, Bd. 4/*Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande Rn 32 ff.; *Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 1995, S. 345.

- 34 3. Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil.** Gem. Art. 4:229 Abs. 1 B.W. sind die Erben im Verhältnis zu den Miterben verpflichtet, den Wert einer vom Erblasser erhaltenen Schenkung auszugleichen, soweit der Erblasser dies bei der Schenkung oder durch letztwillige Verfügung angeordnet hat. Die Verpflichtung zur Ausgleichung kann allerdings durch letztwillige Verfügung wieder erlassen werden (Art. 4:229 Abs. 2 B.W.). Dies gilt auch für die kraft Eintrittsrechts zur Erbfolge kommenden Personen, bei denen die eigenen und die Empfänge dessen, in dessen Stellung sie eintreten, auszugleichen sind.

#### IV. Testamentarische Erbfolge

- 35 1. Materielle Wirksamkeit des Testaments.** Die Testierfähigkeit tritt mit 16 Jahren ein (Art. 4:55 Abs. 1 B.W.). Zuwendungen sind anfechtbar, wenn sie zugunsten des beurkundenden Notars, zugunsten des Vormunds, behandelnder Ärzte oder des Krankenpflegepersonals erfolgten (Art. 4:57 ff. B.W.).
- 36** Der Testator kann das Testament durch erneutes Testament widerrufen (Art. 4:111 B.W.). Der Widerruf kann ausdrücklich erfolgen oder dadurch, dass eine neue Verfügung getroffen wird, die mit der älteren in Widerspruch steht (Art. 4:112 B.W.). Ein eigenhändiges Testament kann der Testator durch Rücknahme aus der notariellen Verwahrung widerrufen.
- 37 2. Testamentsformen.** Praktisch gebräuchlichste Testamentsform ist in den Niederlanden das **notariell beurkundete Testament**. Dieses kann vom Notar oder vom Konsul errichtet werden. Die Herbeiziehung von 2 Zeugen bei der Errichtung des notariellen Testaments verlangt das materielle Erbrecht nicht mehr allgemein (anders noch Art. 985 B.W. a.F.), sondern nur noch für die Errichtung eines Nottestaments gem. Art. 4:97 ff. B.W. (Art. 4:103 B.W.). Das Testament wird beim Notar hinterlegt und die Errichtung zum Testamentsregister (siehe Rn 39) gemeldet.
- 38** Daneben gibt es auch ein sog. **holografes (onderhandse) Testament**. Ein solches ist jedoch nur wirksam, wenn es vom Erblasser beim Notar hinterlegt worden ist und dieser über die Hinterlegung eine Urkunde errichtet hat (Art. 4:95 Abs. 2 B.W.). Ohne Hinterlegung ist ein vom Erblasser vollständig eigenhändig geschriebenes, datiertes und unterschriebenes holografes Testament nur als „Kodizill“ wirksam. Durch derartiges Kodizill können Vermächtnisse über Kleidungsstücke, einzelne Schmuckstücke und einzelne Bücher angeordnet werden (Art. 4:97 B.W.).
- 39 3. Testamentsregister.** Niederländische Notare haben die Tatsache, dass eine Verfügung von Todes wegen von ihnen beurkundet wurde oder bei ihnen hinterlegt wurde (d.h. die Person des Erblassers und der Notar, bei dem das Testament hinterlegt wurde, nicht aber den Inhalt der Verfügung) dem **Zentralen Testamentsregister**<sup>32</sup> in Den Haag anzuzeigen.<sup>35</sup> Auf diese Weise werden alle Testamente erfasst, die in den Niederlanden unter Beachtung der Formerfordernisse niederländischen Rechts errichtet wurden. Der Notar kann dann durch Anfrage beim Testamentsregister sicher feststellen, ob gesetzliche oder testamentarische Erbfolge eingetreten ist. Lücken können sich aber insb. bei im Ausland errichteten Testamenten ergeben. Auch solche Testamente sollten daher zumindest dann, wenn möglicherweise eine Nachlassabwicklung in den Niederlanden stattfinden wird, gemeldet werden. Das Zentrale Testamentsregister<sup>34</sup> nimmt auch Meldungen von ausländischen Notaren über die Errichtung eines Testaments entgegen.<sup>35</sup> Darüber hinaus können deutsche Notare oder Rechtsanwälte nach dem Tod des Erblassers eine Auskunft beim Testamentsregister einholen.
- 40 4. Erbeinsetzung.** Der Testator kann einen oder mehrere Erben einsetzen (Art. 4:115 B.W.). Auch die testamentarischen Erben erwerben den Nachlass unmittelbar mit dem Erbfall (**Ipsio-iure-Erwerb**).
- 41** Die **Vor- und Nacherbfolge** sind dem niederländischen Recht grundsätzlich nicht bekannt. Art. 926 des alten B.W. hat diese sogar ausdrücklich verboten – wengleich dieses aus dem Code Napoléon stammende Verbot schon durch Ausnahmen erheblich abgeschwächt war.<sup>36</sup> Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Erben einzusetzen und jemand anderem den Nießbrauch am Nachlass bzw. an einem Teil des Nachlasses zuzuwenden. Ausdrücklich geregelt ist die bedingte und befristete Erbeinsetzung. Allerdings gelten auch in dem Fall, dass jemand unter auflösender Bedingung zum Erben eingesetzt worden ist (im deutschen Recht der Fall der „konstruktiven Nacherbfolge“), gem. Art. 4:138 Abs. 2 B.W. für den an erster Stelle eingesetzten Erben die Vorschriften über den Nießbrauch (*vruchtgebruik*, Art. 3:203–226. B.W.). Der Erblasser kann ihn allerdings auch ermächtigen, „die Güter zu verzehren und ohne Bedingungen zu veräußern“ (Art. 4:138 Abs. 2 S. 2 B.W.). Ist eine aufschiebend bedingte Erbfolge 30 Jahre nach dem Erbfall noch nicht eingetreten, verfällt diese; eine auflösend bedingte Erbfolge wandelt sich nach 30 Jahren in eine unbedingte um (Art. 4:140 Abs. 1 B.W.).

32 Art. 3 des Gesetzes über das Zentrale Testamentsregister vom 12.1.1977, bei *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann/Weber*, Internationales Erbrecht, Niederlande, Texte C II 12.

33 Die Niederlande haben das Baseler Europäische Abkommen über die Einrichtung einer Organisation zur Registrierung von Testamenten vom 16.5.1972 ratifiziert; siehe

Staudinger/Dörner, Vorbem. zu Art. 25 EGBGB Rn 142 ff., mit dem Text des Abkommens.

34 Anschrift: Centraal Testamentenregister, Schedeldoekshaven 100, Postbus 20301, NL-s'Gravenhage.

35 *Ferid*, MittBayNot 1972, 280.

36 Siehe *Weber*, in: DNotI, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr, S. 108 ff.

Für den Nießbrauch an im Inland belegenen Gegenständen gilt gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB deutsches Sachenrecht. Im Fall eines zur Verfügung befugten bedingt eingesetzten Erben lässt sich seine erbrechtliche Rechtsstellung durch Einräumung eines Nießbrauchs an den im Inland belegenen Sachen nicht vollständig nachvollziehen, da der Nießbrauch nicht zur Veräußerung der Sache berechtigt. Vielmehr entspricht seine Stellung der eines befreiten Vorerben, sodass ihm m.E. in Deutschland auch ein entsprechender (Fremdrechts-)Erschein zu erteilen wäre. **42**

**5. Vermächtnis und Auflage.** Vermächtnisse wirken schuldrechtlich (**Damnationslegat**, Art. 4:117 Abs. 1 B.W.). Gegenstand eines Vermächtnisses können eine bestimmte Sache sein, Gegenstände einer bestimmten Art, eine Forderung, ein Nießbrauch an einzelnen Gegenständen bzw. am gesamten oder einem Bruchteil des Nachlasses etc. Ein Geldvermächtnis wird erst sechs Monate nach dem Erbfall fällig (Art. 4:125 Abs. 1 B.W.). **43**

Der Testator kann auch Auflagen (*testamentaire last*) anordnen (Art. 4:130 B.W.). Die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis steht dann grundsätzlich unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Richter wegen Nichterfüllung der Auflage diese Zuwendung für verfallen erklärt (Art. 4:131 Abs. 1 B.W.). Bei einem Erben, der in dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft niederländischen Rechts lebt, kann der Testator bestimmen, dass das diesem letztwillig zugewandte Vermögen nicht in die Gütergemeinschaft fällt, sondern dessen Vorbehaltsgut bleibt. **44**

Schließlich kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung eine Stiftung ins Leben rufen und dieser den Nachlass zuzuwenden (Art. 4:135 B.W.). **45**

**6. Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag.** Zulässig sind allein einseitige und jederzeit frei widerrufliche Verfügungen von Todes wegen. **Gemeinschaftliche Testamente** sind nach Art. 4:93 B.W. nichtig. **Erbverträge**, also Verträge, die sich auf eine noch nicht angefallene Erbschaft insgesamt oder eine Quote hiervon beziehen, sind auch nach dem neuen Erbrecht unzulässig (Art. 4:4 Abs. 2 B.W.). **46**

Die Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Testamenterrichtung wird in den Niederlanden kollisionsrechtlich als **Formfrage** qualifiziert.<sup>37</sup> Auch bei Geltung niederländischen Rechts als Errichtungsstatut sind die Verfügungen also wirksam, wenn nur einer der zahlreichen Anknüpfungspunkte in Art. 1 Haager Testamentsformübereinkommen (z.B. der Errichtungsort) zu einem Recht führt, das die gemeinschaftliche Errichtung zulässt. Die Praxis der deutschen Gerichte folgt dem, soweit es um gemeinschaftliche Testamente von Niederländern geht.<sup>38</sup> Die Wirkungen des Testaments, also auch die Bindungswirkung, sind selbstverständlich nicht nach dem Formstatut, sondern nach dem für die materielle Wirksamkeit geltenden Recht (siehe Rn 16) zu beurteilen.<sup>39</sup> Auch die materielle Wirksamkeit vertragsmäßig getroffener Verfügungen nach dem Formstatut zu beurteilen, ist dagegen wenig einleuchtend.<sup>40</sup> **47**

Andere Vereinbarungen auf den Todesfall, insb. **Schenkungen auf den Todesfall**, sind zulässig. Vom (unzulässigen) Erbvertrag unterscheiden sie sich dadurch, dass sich die Schenkung nur auf bestimmte Gegenstände und nicht auf den Nachlass insgesamt bzw. einen bestimmten Bruchteil beziehen darf. Die Schenkung von Todes wegen wird bei der Nachlassabwicklung wie ein Vermächtnis behandelt (Art. 4:126 B.W.). Gem. Art. 7:177 B.W. muss der Schenkungsvertrag notariell beurkundet werden. **48**

Bei der sog. **institution contractuelle** (Art. 1:146 ff. B.W.) schenken sich Ehegatten bzw. Verlobte in einem Ehevertrag ganz oder teilweise ihren Nachlass. Solche Verträge können vor der Eheschließung getroffen werden, nach der Eheschließung erst nach Ablauf eines Jahres nach Eheschließung und nur mit gerichtlicher Genehmigung<sup>41</sup> (Art. 1:118 f. B.W.; siehe Rn 50). In der Praxis kommt sie kaum noch vor. Verbreitet ist dagegen die Vereinbarung der Gütertrennung mit Verrechnungsklausel. Hier stellen sich die Eheleute für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod so, als ob sie die ganze Zeit der Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hätten.<sup>42</sup> **49**

**7. Güterrechtliche Gestaltungen.** Eine weitere, der vertragsmäßig bindenden gegenseitigen Erbeinsetzung von Ehegatten nahezu gleichwertige Gestaltung stellt im niederländischen Recht die im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft vereinbarte sog. **Verbleibensklausel** dar. Hierbei gehen beim Tod eines Ehegatten sämtliche oder bestimmte Gegenstände des Gesamtguts auf den überlebenden Ehegatten über (vgl. Art. 1:100 B.W.). Da die Gütergemeinschaft niederländischen Rechts keine Gesamthand begründet, erfolgt dies unmittelbar im Wege der **50**

37 Hooge Raad NJ 1939, 848; *Koenigs*, MittRhNotK 1987, 244; *von Overbeck*, ZfRV, 1964, 145, jeweils noch zu Art. 977 (altes) B.W.

38 Siehe nur OLG Düsseldorf NJW 1963, 2227; OLG Hamm NJW 1964, 553; hingegen ist die Behandlung der Qualifikation des Verbots der gemeinschaftlichen Testamenterrichtung im übrigen Deutschland weiterhin umstritten, die in der Theorie entwickelten Abgrenzungskriterien sind in der Praxis kaum umsetzbar; siehe *Palandt/Heldrich*, Art. 25 EGBGB Rn 14; *Siß*, IPRax 2002, 22.

39 OLG Düsseldorf NJW 1963, 2227.

40 Für Beurteilung nach dem Errichtungsstatut: OLG Düsseldorf NJW 1963, 2227; nach Formstatut: *Staudinger/Dörmer*, Art. 25 EGBGB Rn 340.

41 Zuständig ist das Landgericht (rechtbank), bei im Ausland lebenden niederländischen Eheleuten das Landgericht in Den Haag; ob die Genehmigung durch ein ausländisches Gericht in den Niederlanden anerkannt würde, ist unsicher, so *Bergmann/Ferid/Weber*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Niederlande, S. 52 Fn 203.

42 Vgl. *AnwK-BGB*, Bd. 4/*Klüsener/Inan/Oomen*, Länderbericht Niederlande Rn 46.

dinglichen Anwachsung, vielmehr hat die Erbengemeinschaft die entsprechenden Gegenstände einzeln auf den überlebenden Ehegatten zu übertragen.<sup>43</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge haben diese Vereinbarungen weitgehend ihre Bedeutung verloren, da der Ehegatte jetzt ohnehin Alleinerbe wird und damit sogar das zum Vorbehaltsgut gehörende Vermögen des Erblassers erwirbt. Da jedoch vertraglich bindende Verfügungen nicht möglich sind und der Ehegatte gegen testamentarische Verfügungen des Erblassers zugunsten Dritter durch das Pflichtteilsrecht nur verhältnismäßig schwach geschützt ist, hat die güterrechtliche Vereinbarung weiterhin praktische Bedeutung. Für den Abschluss gilt Art. 1:118 B.W. (siehe Rn 59), sodass die Vereinbarung nur vor der Eheschließung oder mit gerichtlicher Genehmigung abgeschlossen werden kann.

- 51 8. Testamentsvollstreckung.** Das niederländische Recht kennt zwei Arten von Testamentsvollstreckern. Soweit der Erblasser ihm nicht weitere Aufgaben aufgetragen hat, hat der **executeur** (Abwicklungsvollstrecker; Art. 4:142 ff. B.W.) den Nachlass zu verwalten, zu versilbern und die Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen (Art. 4:144 B.W.). Während der Dauer der Abwicklungsvollstreckung können die Erben nur mit Zustimmung des *executeur* über den Nachlass verfügen. Sein Amt endet mit Ablauf der testamentarisch bestimmten Frist oder Abschluss seiner Aufgaben (Art. 4:149 Abs. 1 B.W.). Vorbehaltlich abweichender Anordnungen im Testament erhält der *executeur* eine Vergütung in Höhe von einmalig 10% des Nachlasswerts (Art. 4:144 Abs. 2 B.W.).
- 52** Gem. Art. 4:153 Abs. 1 B.W. kann der Erblasser testamentarisch auch die Verwaltungsvollstreckung (**testamentair bewind = Dauertestamentsvollstreckung**) anordnen. Der „Verwaltungsvollstrecker“ (**bewindvoerder**) hat umfassende Verwaltungsbefugnisse, ist aber zur Verfügung über den Nachlass nur befugt, soweit dies zur Erhaltung des Nachlasses erforderlich ist (Art. 4:169 B.W.). Die Verwaltungsvollstreckung schließt den Erben in ihrem Bereich von Verfügungen über die Nachlassgegenstände grundsätzlich aus (Art. 4:167 B.W.). Die Vollstreckung kann auch auf einen Erbteil, ein Vermächtnis, einen Nießbrauch oder einzelne Nachlassgegenstände beschränkt werden (Art. 4:155 B.W.). Sind mehrere Verwaltungsvollstrecker nebeneinander bestellt, kann jeder von ihnen vorbehaltlich einer anderen testamentarischen Anordnung alleine alle zur Testamentsvollstreckung erforderlichen Handlungen vornehmen (Art. 4:158 Abs. 1 B.W.). Vorbehaltlich abweichender Anordnungen im Testament erhält der *bewindvoerder* eine gesetzliche Vergütung in Höhe von jährlich 1 % des am Ende des Jahres ihm zur Verwaltung stehenden Nachlasses (Art. 4:159 Abs. 1 B.W.).
- 53 9. Pflichtteilsrecht. a) Allgemeine Regeln.** Das Pflichtteil ist nach dem neuen Erbrecht **auf Geldzahlung gerichteter Anspruch** gegen die testamentarischen Erben (Art. 4:79 B.W.). Nach altem Recht war es noch echtes Noterbrecht, sodass durch formlose Geltendmachung des Pflichtteils der Pflichtteilsberechtigte eine Miterbenstellung in Höhe seiner Noterquote erlangte. Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen die Erben. Hat der überlebende Ehegatte auf Grund seines Besonderen Gesetzlichen Erbrechts den gesamten Nachlass übernommen, richtet es sich gegen diesen.
- 54** Die **Fälligkeit** der Pflichtteilsforderung tritt sechs Monate nach dem Tod des Erblassers ein (Art. 4:81 Abs. 1 B.W.). Der Anspruch ist innerhalb von fünf Jahren geltend zu machen bzw. innerhalb einer angemessenen, dem Pflichtteilsberechtigten gesetzten kürzeren Frist (Art. 4:85 B.W.). Hat der Ehegatte sein Besonderes Gesetzliches Erbrecht erhalten, kann die Pflichtteilsforderung wie das gesetzliche Erbrecht des Kindes erst nach seinem Ableben oder der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen geltend gemacht werden (Art. 4:81 Abs. 2 B.W. – s.o., Rn 28 ff.). Auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Bestellung eines Nießbrauchs auf Grund eines sonstigen zwingenden Rechts des Ehegatten (siehe Rn 59) geht dem Pflichtteil der Kinder vor (Art. 4:81 Abs. 4 B.W.).
- 55** Ein **Pflichtteilsverzicht** ist nicht vorgesehen. Auch die Pflichtteilsentziehung ist dem niederländischen Recht nicht bekannt.
- 56 b) Pflichtteile der Abkömmlinge.** Pflichtteilsberechtigt sind allein die Abkömmlinge (Art. 4:63 Abs. 2 B.W.). Der Betrag der Forderung entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Art. 4:64 Abs. 1 B.W.).<sup>44</sup> Berechnungsgrundlage ist allerdings nicht der reale Nachlass, sondern ein durch die hinzurechnungspflichtigen Schenkungen ergänzter Nachlass. Die **Pflichtteilergänzung** erfasst alle Schenkungen des Erblassers an seine Kinder und sonstige Schenkungen, die er innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall vorgenommen hat. Gleiches gilt für Schenkungen, bei denen sich der Erblasser den freien Widerruf oder den Nießbrauch an der geschenkten Sache vorbehalten hat (Art. 4:67 B.W.). Schenkungen an den Ehegatten werden nicht berücksichtigt, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt haben, da sich dann kein Nachteil für den Nachlass ergibt (Art. 4:68 B.W.). Ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling hat sich auf das Pflichtteil anrechnen zu lassen, was er bereits durch Schenkung oder auf Grund Erbfolge vom Erblasser empfangen hat (Art. 4:70 B.W.). Einer Anrechnungsbestimmung bedarf es insoweit nach niederländischem Recht nicht.
- 57** Der Erblasser kann die Begünstigung des Ehegatten durch das Besondere Gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten noch ausweiten, indem er die Gestaltungsrechte der Kinder gegenüber dem überlebenden Ehegatten ein-

43 Siehe *Weber*, in: DNotI, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr, S. 102.

44 Im bisherigen Recht hingegen wuchs – wie im französischen Recht – die Quote mit der Zahl der Abkömmlinge.

schränkt oder ganz ausschließt oder die Verzinsung ausschließt (Art. 4:13 Abs. 4, Art. 4:25 Abs. 6 B.W.). Darüber hinaus kann der Erblasser, falls er seinen Ehegatten zum Erben einsetzt, anordnen, dass die Pflichtteilsansprüche der Kinder wie bei Eintritt des Besonderen Gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten nicht vor Ableben des überlebenden Ehegatten fällig werden. Dies gilt auch zugunsten des nichtehelichen Lebensgefährten, soweit der Erblasser mit diesem einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt und einen notariellen Partnerschaftsvertrag geschlossen hat (Art. 4:82 S. 2 B.W.).

Diese schwache Position wird durch „**pflichtteilsähnliche Rechte**“ der Kinder korrigiert. So kann ein Kind des Erblassers einen einmaligen Geldbetrag beanspruchen, soweit dieser für den Unterhalt bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren oder während der Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs erforderlich ist (Art. 4:35 B.W.). Dies gilt allerdings nicht, wenn und soweit der überlebende Ehegatte schon kraft Gesetzes für diesen Unterhalt aufkommt. Kinder, Stiefkinder, Schwieger- oder Pflegekinder des Erblassers, die in dessen Haushalt oder Betrieb mehrere Jahre ohne entsprechende Entlohnung gearbeitet haben, haben Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe einer billigen Vergütung (Art. 4:36 B.W.).

**c) Sonstige zwingende Rechte des Ehegatten.** Das Besondere Gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten steht zur Disposition der Erblassers. Auch das regelmäßige gesetzliche Erbrecht ist nicht durch Pflichtteilsvorschriften gesichert. Der **Ehegatte hat also kein Pflichtteil** im eigentlichen Sinn. Ersatzweise hat er „sonstige zwingende Rechte“ (*andere wettelijke Rechten*; Art. 4:28 B.W.): So kann er die von ihm genutzte **Wohnung** und den Hausrat für die Dauer von sechs Monaten weiter nutzen. Hat er nicht schon ohnehin diese Gegenstände zu Eigentum erworben, kann er von den Erben nach Ablauf dieser Frist verlangen, dass sie ihm für die weitere Zeit einen Nießbrauch an Wohnung und Hausrat bestellen (Art. 4:29 B.W.). Schließlich kann der Richter ihm auch an weiteren Nachlassgegenständen einen Nießbrauch zusprechen, sofern der überlebende Ehegatte auch angesichts seines eigenen Vermögens, seiner Erwerbsmöglichkeiten und Rentenansprüche diese für seine angemessene Versorgung benötigt (Art. 4:30 B.W.).

## C. Erbschaftserwerb und Erbschaftsverfahren

### I. Erbanfall

Mit dem Erbanfall gehen grundsätzlich sämtliche Rechte, der Besitz und die Verbindlichkeiten des Erblassers auf die Erben über (Art. 4:182 B.W.). Ausgenommen ist insoweit allein der Fall, dass der Ehegatte sein Besonderes Gesetzliches Erbrecht erhält: In diesem Fall geht der Nachlass vollständig auf den überlebenden Ehegatten über. Insbesondere tritt auch keine Haftung der Kinder für Nachlassschulden mit ihrem eigenen Vermögen ein (Art. 4:14 Abs. 3 B.W.). Durch Ausschlagung kann der Erbe den Anfall rückwirkend beseitigen (Art. 4:190 Abs. 4 B.W.).

### II. Haftungsbeschränkung und Erbausschlagung

Der Erbe haftet grundsätzlich und unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten. Sind mehrere Erben berufen, haften diese nicht gesamtschuldnerisch, sondern als **Teilschuldner** für die Verbindlichkeiten nur in Höhe der dem jeweiligen Erbanteil entsprechenden Quote. Die persönliche Haftung kann ein Erbe entweder durch Ausschlagung oder durch Annahme der Erbschaft unter dem **Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassinventars** (*boedelbeschrijving*) vermeiden.

Die Annahme der Erbschaft erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Gericht oder faktisch, indem sich der Erbe eindeutig und vorbehaltlos als Erbe geriert (Art. 4:192 B.W.). Das niederländische Recht kennt **keine gesetzliche Frist für die Ausschlagung** oder die Erklärung des Vorbehalts. Eine vorbehaltlose Annahme wird aber fingiert, wenn der Erbe bis zum Ablauf eines ihm hierfür vom Gericht gestellten Termins nicht anderes erklärt (Art. 4:192 Abs. 3 B.W.). Die Erklärung ist unwiderruflich (Art. 4:192 Abs. 3 B.W.). Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Erben kann für diesen die Erbschaft nur unter dem Vorbehalt des Inventars annehmen und bedarf zur Ausschlagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (Art. 4:193 Abs. 1 B.W.).

Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt ebenfalls durch – regelmäßig notariell beurkundete – Erklärung gegenüber dem Gericht. Zuständiges Gericht ist das Landgericht (*rechtbank*) am Wohnsitz des Erblassers (Art. 1:13 B.W.). Lag der Wohnsitz des Erblassers im Ausland und weist die Erbfolge noch einen Zusammenhang mit der niederländischen Rechtssphäre auf (Art. 429c Abs. 15 nl. ZPO), was regelmäßig der Fall ist, wenn z.B. Nachlass in den Niederlanden belegen ist, ist das Landgericht in Den Haag zuständig. Es wird aber auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus niederländischer Sicht anerkannt, wenn der Erblasser mit letztem Wohnsitz in Deutschland verstorben ist.<sup>45</sup>

<sup>45</sup> Vgl. IPG 1966/1967 Nr. 76 (Hamburg) m.w.N.

### III. Die Erbengemeinschaft

- 64 Die Erbengemeinschaft ist im Titel 7 „Gemeinschaft“ des Buchs 3 des B.W. (Art. 3:166 ff.), also im Sachenrecht geregelt. Dies beruht darauf, dass die Erbengemeinschaft herkömmlich keine Gesamthand, sondern schlichte **Bruchteilsgemeinschaft** ist. Dennoch enthalten die Art. 3:189 ff. B.W. Sondervorschriften, die eine der Gesamthand nahe kommende Bindung bewirken. So schließt Art. 3:190 Abs. 1 B.W. eine Verfügung über den Anteil des Erben an einem einzelnen Nachlassgegenstand aus, über seinen Anteil am gesamten Nachlass kann er jedoch gem. Art. 3:191 Abs. 1 B.W. verfügen. Freilich – und das ist der Unterschied zur Gesamthand – erfolgt die Verfügung über den Anteil durch Einzelübertragung jedes einzelnen Gegenstands (Art. 3:186 Abs. 1 B.W.).<sup>46</sup> Die Abtretung ist ausgeschlossen, „wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten dies nicht zulässt“, z.B. treuwidrig wäre.
- 65 Die **Verwaltung und Verfügung** erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Erben – durch die Erben gemeinschaftlich (Art. 3:170 Abs. 3 B.W.). Allein die gewöhnlichen Erhaltungsmaßnahmen oder unaufschiebbare Handlungen können von einem der Erben allein vorgenommen werden.
- 66 Gem. Art. 3:178 Abs. 1 B.W. kann jeder Erbe jederzeit **Teilung** verlangen. Die Auseinandersetzung kann grundsätzlich durch formfreie Vereinbarung erfolgen. Notarielle Beurkundung und richterliche Genehmigung ist jedoch insb. dann erforderlich, wenn Minderjährige oder Geschäftsunfähige beteiligt sind und durch ihren gesetzlichen Vertreter handeln (Art. 3:183 Abs. 2 B.W.).

### IV. Erbschein

- 67 Der Nachweis der Erbenstellung und der Testamentsvollstreckung erfolgt durch notarielle Bescheinigung (*verklaring van erfrecht*). Bankguthaben des Erblassers werden in den Niederlanden mit dessen Tod „eingefroren“, eine Verfügung ist erst dann möglich, wenn ein Erbschein vorgelegt wird. Die Bescheinigung begründet guten Glauben, insb. kann ein Schuldner schuldbefreiend an die dort genannten Erben leisten (Art. 4:187 Abs. 2 B.W.). Die Bescheinigung enthält Angaben zu den Erben, zum Nießbrauch des Ehegatten, zum Besonderen Gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten, zum Fehlen einer Testamentsvollstreckung etc. (Art. 4:188 Abs. 1 lit. a-e B.W.). In der Praxis lässt sich auch ein deutscher Erbschein in den Niederlanden ohne Probleme zur Nachlassabwicklung einsetzen.<sup>47</sup>

46 Siehe *Weber*, in: DNotI, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr, S. 126 m.w.N.

47 *Eule*, in: Frank/Wachter, Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2004, Länderbericht Niederlande Rn 253.